

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 111/2022

Sitzung vom 15. Juni 2022

## 871. Anfrage (Deponieverknappung und Entsorgungssicherheit)

Kantonsrätin Barbara Ann Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Alex Gantner, Maur, haben am 4. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss der Statistik des AWEL reicht das baurechtlich bewilligte Deponievolumen für den Deponie Typ B im Kanton Zürich auf das Ende des Jahres 2020 noch für 4,5 Jahre. Bereits per Ende 2021 wird sich diese Zahl entsprechend verringert haben und es ist davon auszugehen, dass das Deponievolumen mittlerweile noch 3,5 Jahre reicht. Es ist davon auszugehen, dass spätestens Mitte 2025 die Deponien im Kanton Zürich voll sind. Die Förderung der Kreislaufwirtschaft dürfte diesen Horizont nur um wenige Jahre nach hinten verschieben können. Siehe hier: [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfallwirtschaft/jahresberichte/deponiestatistik\\_zh\\_2020.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfallwirtschaft/jahresberichte/deponiestatistik_zh_2020.pdf). In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 26/2022 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass generell die «baurechtlich bewilligten Deponiereserven» noch für «vier bis zehn Jahre» ausreichen.

Die Verfahrenshorizonte im Bereich der Planung und Entwicklung von Deponien sind lange und nehmen mit den einzelnen Verfahrensschritten mehrere Jahre in Anspruch (Richtplanverfahren, kantonales Gestaltungsplanungsverfahren, Gesuch um Errichtungsbewilligung, Baugesuch, Einholen Betriebsbewilligung). Im Anschluss an das Bundesgerichtsurteil zu den Beschwerden der KEZO (Ic\_644/2019) und der Gemeinde Grüningen (Ic\_648/2019) gegen die vom Kantonsrat am 28. Oktober 2019 beschlossene Richtplananpassung für die geplante Deponie Tägernauer Holz wird seitens Kanton 2021 durch das AWEL das Projekt «Gesamtschau neue Deponiestandorte Kanton Zürich» vorangetrieben. Es geht um die Aktualisierung der Abfallplanung des Kanton, um grundsätzliche Fragen zu den Deponiestandorten im Kanton. Diese Gesamtschau, welche schon länger ein Thema war, wird für 2024 erwartet und es sollen auch weitere Deponiestandorte in die Richtplanung aufgenommen werden. Aufgrund der langen Planungsprozesse (Festsetzung im Richtplan durch das Parlament wohl erst 2026/2027) werden diese Deponien bestenfalls erst ab 2028/2029, vermutlich sogar erst ab 2030 zur Verfügung stehen.

Trotz aller begrüssenswerten Anstrengungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Entwicklung der Wirtschaft von einer linearen zu einer zirkulären bleibt der Bedarf an Deponien, gerade für den Typus B, nachgewiesen.

Angesichts dieser Ausgangslage bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Verfolgt der Regierungsrat noch immer die Strategie, dass in Bezug auf die Entsorgung von Abfall, namentlich von Bauabfällen, ein Abfalltourismus zu vermeiden ist? Wie hoch gewichtet er dabei das Vermeiden der mit den Transporten verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen?
2. Was gedenkt er zu unternehmen, dass rechtzeitig (im Lichte der obigen Statistik) kurze Entsorgungswege innerhalb der Kantonsgrenzen sichergestellt werden können?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, damit der Kanton Zürich in Bezug auf die Abfallentsorgung autark bleibt?
4. Es bestehen durchaus ausserkantonale Pläne, Deponiekapazitäten auszubauen. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Gefahr, dass es zu einer Art Pullbewegung aus diesen Kantonen kommen könnte, deren Deponiebetreiber die Zürcher Abfälle übernehmen? Wie gross bewertet er die Gefahr des Abfalltourismus und wo könnten Zürcher Abfälle deponiert werden müssen, sollte der Kanton keine ausreichenden Deponiekapazitäten zur Verfügung stellen? Besteht die Möglichkeit, dass unser Bauabfall auch ins Ausland transportiert wird?
5. Gibt es Hinweise auf die Verteuerung des Entsorgungsprozesses, wenn ausserkantonal deponiert wird? Wie hoch wird diese Verteuerung geschätzt?
6. Auf nationaler Ebene schlägt der Bund mit der Änderung des Energiegesetzes schnelle Planungsprozesse für den Zubau von Erneuerbarer Energie vor. Damit will er die Versorgungssicherheit erhöhen. Verfügt der Regierungsrat im Bereich der Entsorgung über Ansätze, um die innerkantonalen Planungsprozesse (kant. Gestaltungsplan und Bewilligungsverfahren für Deponien) ebenfalls zu beschleunigen und zu optimieren, um die Entsorgungssicherheit im Kanton sicherzustellen?
7. Welchen Stellenwert haben in der kantonalen Planung Deponien, die bereits über bestehende Richtplaneinträgen verfügen und damit bereits eine erste planungsrechtliche Hürde genommen haben? Der Regierungsrat schreibt in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 26/2022 immerhin, dass die Nutzungsplanung für die im Richtplan bereits festgesetzten Deponien möglichst vorangetrieben werden soll. Was ist er bereit zu unternehmen, dass die Verfahren vorangetrieben werden können?

8. Wie gross schätzt der Regierungsrat die Gefahr von illegalen Deponien ein, sollte innert nützlicher Frist nicht genügend Deponievolumen bereitgestellt werden können?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Ann Franzen, Niederweningen, und Alex Gantner, Maur, wird wie folgt beantwortet:

*Zur «Gesamtschau Deponien»:*

Zur «Gesamtschau Deponien» hat der Regierungsrat mit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 26/2022 betreffend Entsorgungs- und Deponieplanung im Kanton Zürich bereits umfassend Stellung genommen.

Der Kanton Zürich hat über lange Zeit relativ viele Deponieabfälle in andere Kantone exportiert. Erst seit 2016 ist die Import-Export-Bilanz ungefähr ausgeglichen. Mit der Gesamtschau sollen dieser Zustand beibehalten und die Deponiekapazitäten langfristig gesichert werden. Bis die neuen Standorte betriebsbereit sind, muss die Nutzungsplanung für die im Richtplan bereits festgesetzten Deponien möglichst vorangetrieben werden. Um den Druck auf den Deponieraum zu verringern, werden zurzeit sowohl von der Baudirektion als auch vom Bund verschiedene Massnahmen zur Verkleinerung des notwendigen Deponievolumens geprüft.

*Zu Fragen 1–3:*

Mit der Richtplanteilrevision 2017 hat der Kanton durch gezielte Volumenvergrösserungen bei einzelnen Deponien die Grundlagen geschaffen, dass Deponieabfälle mittelfristig innerhalb des Kantons entsorgt werden können und die Transportdistanzen möglichst kurz bleiben. Wenn die im Richtplan festgesetzten Projekte in der vorgesehenen Zeit der Nutzung zugeführt werden können, ist die kantonale Entsorgungssicherheit nicht gefährdet. Mit der Gesamtschau Deponien sollen dann die Deponiekapazitäten langfristig gesichert werden. Damit soll nach wie vor das im kantonalen Richtplan verankerte Ziel verfolgt werden, dass im Grundsatz der im Kanton Zürich anfallende Abfall auch im Kanton entsorgt werden kann. Der Kanton Zürich strebt im Bereich der Abfalldeponien trotz des obengenannten Ziels keine Autarkie an. Dass Abfälle auch in anderen Kantonen abgelagert werden, entspricht der Realität und kann gerade in Grenzgebieten wegen kurzer Fahrtwege Sinn ergeben.

#### Zu Frage 4:

Die Preisbildung bei den Deponien richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Die Preise werden von den Betreibern festgelegt und sind von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Je nach Situation ist nicht auszuschliessen, dass Anreize für mehr Abfallexporte in andere Kantone entstehen. Wenn im Kanton Zürich genügend Deponiereserven vorhanden sind, gleichen sich solche Effekte wieder aus und führen über mehrere Jahre betrachtet zu einer ausgeglichenen Import-Export-Bilanz.

Eine Ausfuhr von Bauabfällen ins Ausland zur Deponierung müsste durch das Bundesamt für Umwelt genehmigt werden und ist unter den aktuellen Voraussetzungen nicht realistisch.

#### Zu Frage 5:

Das Preisniveau für die Deponierung ist im Kanton Zürich eher höher als in den umliegenden Kantonen und ein Export in andere Kantone wird kaum zu einer Verteuerung des Entsorgungsprozesses führen.

Da die für den Deponiebau notwendigen Flächen eine endliche Ressource darstellen und die Anforderungen an Deponien zunehmen, ist damit zu rechnen, dass sich der Trend der steigenden Deponiepreise fortsetzt. Dies hat den positiven Effekt, dass die Verwertung im Vergleich zur Deponierung attraktiver wird.

#### Zu Frage 6:

Es trifft zu, dass sowohl im Bereich der Versorgungs- als auch der Entsorgungssicherheit in den nächsten Jahren Herausforderungen auf den Kanton zukommen. Die Situation beim verfügbaren Deponievolumen ist angespannt, jedoch noch nicht dramatisch. Die Deponieknaptheit zeigt sich vorerst nur in bestimmten Regionen und bei bestimmten Deponietypen. Mit dem kantonalen Gestaltungsplan gemäss § 44a des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) verfügt der Kanton Zürich über ein geeignetes Planungsinstrument, um Deponien zielführend zu planen. Für die Gestaltungsplanung sind im Normalfall drei bis vier Jahre zu veranschlagen.

Eine Beschleunigung der Verfahren liesse sich durch Einschränkungen beim Mitspracherecht der Regionen und der Standortgemeinden erreichen. Solche Einschränkungen widersprechen jedoch dem föderalen Staatsverständnis und werden vom Regierungsrat nicht in Betracht gezogen. Eine naheliegende Möglichkeit, mehr Deponievolumen zu schaffen, ist die Bezeichnung zusätzlicher Standorte. Das verwaltungsinterne Projekt «Gesamtschau Deponien» evaluiert deshalb gesamtkantonal Flächen, die für neue Deponien infrage kommen. Die Resultate des Projekts sollen 2024 vorliegen und in die Richtplanung einfließen.

Eine weitere Beschleunigungsmöglichkeit betrifft die Optimierung der verwaltungsinternen Prozesse. Im derzeit laufenden Projekt «Kies-Standards» der Baudirektion werden die Abläufe bezüglich Materialgewinnung und Deponien durchleuchtet. Der Planungsprozess von Deponiestandorten ist vergleichbar mit jenem von Kiesstandorten. Die Empfehlungen zur Optimierung der internen Prozesse aus dem Projekt «Kies-Standards» lassen sich deshalb auf die Deponieplanung übertragen.

Zu Frage 7:

Der Eintrag im kantonalen Richtplan ist eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für die Bewilligung von Deponien. In der Richtplanung erfolgt die gesamtkantonale Abstimmung bezüglich Bedarf, Grösse und Lage von Standorten. Dabei wird abgeklärt, ob am potenziellen Standort Schutz- oder andere Nutzungsinteressen eine Deponienutzung verunmöglichen. Die detaillierte Abklärung mit Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt sodann auf Stufe Nutzungsplanung. Erst hier wird über Erschliessungsvarianten und Etappierung entschieden, deshalb können auch erst hier die Auswirkungen auf Natur und Umwelt sowie auf die Bevölkerung im Detail abgeklärt werden. Schliesslich benötigt jede Deponie eine betriebliche und baurechtliche Bewilligung. Dieses mehrstufige Verfahren stellt einen sicheren und umweltgerechten Betrieb der Deponie sicher. Die verschiedenen Einsprachemöglichkeiten können den Planungsprozess verlängern, sie tragen jedoch auch zur Qualitätssicherung bei.

Zu Frage 8:

Eine illegale Abfallablagerung findet, wenn überhaupt, nur in sehr kleinen Mengen statt und wird konsequent verzeigt. Es ist im Kanton Zürich nicht möglich, mit illegalen Ablagerungen relevantes Deponievolumen zu schaffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**